

Taxiordnung und Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg



Stand Januar 2016

Taxiordnung und Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg

LANDKREIS
STARNBERG

Inhalt

Taxiordnung für den Landkreis Starnberg	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bereitstellen von Taxen	3
§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen	3
§ 4 Ordnung auf den Standplätzen	4
§ 5 Dienstbetrieb	5
§ 6 Fahraufträge über Funk	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 8 In-Kraft-Treten	7
Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg	8
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Beförderungsentgelte	9
§ 3 Begriffsbestimmungen	13
§ 4 Abweichende Fahrpreise	13
§ 5 Fahrpreisanzeiger	13
§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise	14
§ 7 Beförderungspflicht	14
§ 8 Allgemeine Vorschriften	15
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 10 Inkrafttreten	17
Taxistandplätze im Landkreis Starnberg	18
Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg	20
Allgemeinverfügungen	
Großveranstaltungen	21
Fremd- und Eigenwerbung bei Taxen und Mietwagen	22
Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr (Auszüge)	23

Taxiordnung für den Landkreis Starnberg

Stand: 03.03.2011

– TAXIORDNUNG –

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Taxigewerbe

Der Wortlaut der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – wurde nachstehend in der vom 03.03.2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 31.10.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 23.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 02.03.2011).

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Starnberg haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg einzuholen.

§ 6 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- [1] Die Taxistandplätze sind mit Zeichen 229 (Taxistand) zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet.
- [2] Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzustellen.
- [3] Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Einschränkungen der Benutzung unberührt.

§ 4

Ordnung auf den Standplätzen

- [1] Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- [2] Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- [3] Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- [4] Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen; es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi, diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- [5] Fahraufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 4 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- [6] Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- [7] Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.

- [8] Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxenstandplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden.

§ 5

Dienstbetrieb

- [1] Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen, Plakate oder durch wiederholtes Befahren einer Straße in anbieterischer Weise ist untersagt.
- [2] Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu dreißig Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- [3] Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- [4] Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- [5] Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- [6] Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür oder vom Ausgangsort abzuholen oder an die Wohnungstür oder an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.

- [7] Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- [8] Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Starnberg zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- [9] Das Landratsamt Starnberg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- [10] Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.
- [11] Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekanntzumachen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Fahraufträge über Funk

- [1] Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- [2] Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 8**Inkrafttreten***

Diese Taxiordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Taxiordnung des Landkreises Starnberg vom 01. Mai 1990 (Amtsblatt Nr. 17/90).

Starnberg, 23.02.2011
LANDRATSAMT STARNBERG



Karl Roth
Landrat

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31.10.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften. Die vorliegende Fassung beruht auf der Ersten Verordnung zur Änderung der Taxiordnung für den Landkreis Starnberg vom 23.02.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 02.03.2011 und gilt ab dem 03.03.2011.

Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung – TTO)

Vom 01.12.2015

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, S. 22), erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- [1] Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz im Landkreis Starnberg.

- [2] Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck und München sowie der Landeshauptstadt München.

§ 2

Beförderungsentgelte

- [1] Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) dem Mindestfahrpreis 3,60 Euro

(einschließl. die ersten 111,11 m

Wegstrecke oder einer

Wartezeit von 26,7 Sekunden)

bestehend aus:

Grundpreis 3,40 Euro

und einer Schalteinheit 0,20 Euro

b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1)

für 0 - 5 km (0,20 Euro pro 111,11 m) 1,80 Euro

5 - 10 km (0,20 Euro pro 117,64 m) 1,70 Euro

ab 10 km (0,20 Euro pro 125,00 m) 1,60 Euro

- c) dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
 - auch verkehrsbedingt -
 je Stunde 27,00 Euro
 (0,20 Euro je 26,7 Sekunden)
 Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt
 bei einem Kilometerpreis von
 1,80 Euro: 15,00 km/h
 1,70 Euro: 15,88 km/h
 1,60 Euro: 16,88 km/h
- d) den Zuschlägen nach Abs. 3.
 Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach
 Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt.
 Die Wartezeit beträgt je Einheit 26,7 Sekunden.

[2] Fahrpreise

- a) Anfahrten in Zone I frei
- b) Anfahrten in Zone II
 ab Zonengrenze I Tarifstufe 1
- c) Zielfahrten in Tarifzone I
 und Tarifzone II Tarifstufe 1
- d) Rückfahrt aus der Zone II
 in Richtung Zone I Tarifstufe 2
 ab Tarifzone I Tarifstufe 1
- bei Rückfahrten derselben Fahrgäste
 von Zielen in der Zone II
 in die Tarifzone 1 bis Grenze
 Tarifzone I Tarifstufe 2
 ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzte Gebiet der Standplatzorte, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.

Abweichend davon gilt:

Für die Bereithaltungsbereiche Hechendorf und Seefeld wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich beider Örtlichkeiten festgelegt. Der Gesamtbereich der beiden Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich.

Für die Betriebssitzgemeinden Feldafing und Pöcking wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich der beiden Ortschaften Feldafing und Pöcking sowie dem Ortsteil Possenhofen festgelegt. Der Gesamtbereich der Örtlichkeiten umfasst jeweils den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich. Für den Betriebssitz Starnberg wird die Zone I (freie Anfahrt) auf das Gebiet der Stadt Starnberg und den Ortsteil Söcking festgelegt. Der Gesamtbereich beider Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich.

[3] Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei

b) Tiere

Jedes frei transportierte Tier	0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 Euro
Blindenhunde	frei

c) Großraumtaxen

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich FahrzeugführerIn zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.)

Ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen

pauschal 5,00 Euro

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10 Euro.

[4] Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

[5] Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- [1] Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- [2] Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- [3] Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- [4] Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- [1] Sondervereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG). Sonstige Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- [1] Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- [2] Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.

- [3] Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 Euro pro Minute zu berechnen.
- [4] Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- [1] Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrtbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- [2] Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- [3] Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- [4] Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7

Beförderungspflicht

- [1] Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrtbereichs.

- [2] Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- [3] Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- [4] Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- [1] Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Zur Lokalisierung des Fahrtzieles und zur Auswahl des Fahrweges hat der Fahrer ausreichendes Kartenmaterial über das gesamte Pflichtfahrgebiet mitzuführen.
- [2] Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

- [1] andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- [2] entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
- [3] entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 die Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- [4] entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 (fünfzig) Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- [5] entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
- [6] entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- [7] entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt oder kein ausreichendes Kartenmaterial für das Pflichtfahrgebiet mitführt,

[8] entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg vom 30.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 18 vom 07.05.2004), in der Fassung vom 23.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 8 vom 02.03.2011) außer Kraft.

Starnberg, 02.11.2015



Karl Roth
Landrat

Taxistandplätze im Landkreis Starnberg

Taxistandplätze Starnberg

- ① **Bahnhof See** (Standplatz-Telefon ☎ 08151 12313)
- ① **Bahnhof Nord**
- ① **Klinikum Starnberg**

Taxistandplatz Gauting

- ② **Bahnhof Gauting** (Standplatz-Telefon ☎ 089 8501034)

Taxistandplatz Tutzing

- ③ **Bahnhof Tutzing**

Taxistandplatz Herrsching und Andechs:

- ④ **Bahnhof Herrsching** (Standplatz-Telefon ☎ 08152 3458)
- ④ **Klosterparkplatz Andechs**

Taxistandplatz Gilching

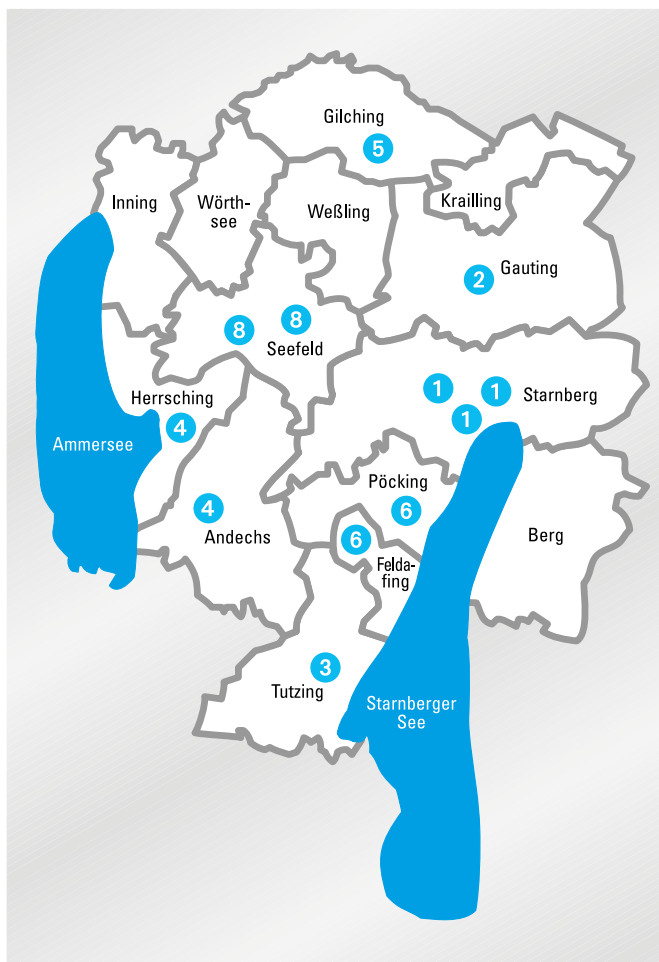
- ⑤ **Bahnhof Gilching-Argelsried**

Taxistandplatz Feldafing und Pöcking/Possenhofen

- ⑥ **Bahnhof Feldafing**
- ⑥ **Bahnhof Possenhofen**

Taxistandplatz Seefeld

- ⑧ **Bahnhof Hechendorf**
- ⑧ **Chirurgische Klinik Seefeld**



1 - 8 Taxistandplätze in den Orten des Landkreises Starnberg

 Ortsgrenzen

Pflichtfahrgebiet der Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg



Pflichtfahrgebiet
ist das Gebiet der Landkreise
Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen,
Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech,
Fürstenfeldbruck und München
und das Gebiet der
Landeshauptstadt München.



Landkreisgrenzen



Ammersee und
Starnberger See

Großveranstaltungen

Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

– ALLGEMEINVERFÜGUNG –

Aufgrund § 2 Satz 2 der Taxi-Ordnung für den Landkreis Starnberg und § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. I) der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wird zugelassen, dass Taxen bei Volks- oder Stadtfesten, kulturellen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Großveranstaltungen vor den Lokalitäten bzw. Bierzelten auf der Fahrbahn, auf Seitenstreifen oder in Parkbuchten bereitgehalten werden dürfen, soweit dort nicht absolutes Haltverbot besteht. Das Parken in zweiter Reihe ist nicht zulässig. Zugelassen sind nur Fahrzeuge von Unternehmern am jeweiligen Betriebsitz.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg
Nr. 36 vom 07. September 2000

Fremd- und Eigenwerbung bei Taxen und Mietwagen

**Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung
vom Verbot der Eigen- und Fremdwerbung bei Taxen
und Mietwagen**

**Vollzug der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

**Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Eigen- und
Fremdwerbung bei Taxen und Mietwagen**

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich
zuständige Behörde folgende

– ALLGEMEINVERFÜGUNG –

Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 3 und 4 der
Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im
Personenverkehr (BOKraft) wird den im Zuständigkeits-
bereich des Landratsamtes Starnberg ansässigen Taxi- und
Mietwagenunternehmen gestattet, die in einem Taxi- und
Mietwagen befindlichen Kopfstützen und deren Überzüge
für Fremd- und Eigenwerbung zu benutzen und die Bereiche
der nach den Vorgaben des § 26 Abs. 4 BOKraft bisher für
Fremdwerbung zulässigen seitlichen Fahrzeugtüren auch für
Eigenwerbung zu nutzen.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg
Nr. 47 vom 05. Dezember 2003

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 39 Abs. 3 PBefG

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.

§ 28 BOKraft (Fahrpreisanzeiger)

[1] Taxen müssen mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

[2] Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen

1. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
2. die ggf. anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 37 BOKraft (Beförderungsentgelte)

Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

§ 39 BOKraft **(Benützung des Taxischildes)**

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 41 BOKraft **(Hauptuntersuchungen)**

- [1] Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO ist auch festzustellen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.
- [2] Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.

Für Notizen



Kontakt

**Fragen zur Taxiordnung
beantwortet das
Landratsamt Starnberg
– Verkehrswesen –
Telefon 08151 148-327
Telefax 08151 148-292
verkehrswesen@LRA-
starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de**

Impressum

**Landratsamt Starnberg
– Marketing –
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Telefon 08151 148-392
Telefax 08151 148-490
marketing@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de**

**So erreichen Sie uns mit den
öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg Nord oder
S6 Starnberg See sowie
Bushaltestelle Landratsamt**